

Erster Bürgermeister Falk Sluyterman van Langeweyde eröffnet um 17:00 Uhr die 09. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **75 Dr. Manfred-Hirschvogel-Straße 3, Halle 9**

---

**BUA/20171114/Ö75**

#### **Sachverhalt:**

Zurzeit befindet sich der Bebauungsplan für das Baugebiet noch in der Aufstellung. Es handelt sich um die 2. Änderung des Bebauungsplans „Nr. 64 „Industriegebiet Neuländer“. Für diese Änderung des Bebauungsplans soll am 05.12.2017 ein Satzungsbeschluss gefasst werden, wenn keine gravierenden Bedenken durch die Öffentlichkeit, Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebracht werden. Das Gebiet wird dann gemäß der Art der baulichen Nutzung als Industriegebiet festgesetzt. Die vorgesehene Nutzung der Halle für eine Produktion ist gebietsverträglich und fügt sich somit ein.

Die Halle selbst ist ca. 120 m lang und ca. 80 m breit. Sie hat eine Höhe von ca. 10 m und im Bereich der Lüftungszentrale ca. 15,37 m. Die Halle ist im Lager und Produktionsbereich eingeschossig, ansonsten 2-geschossig. Vorgesehen ist, das Gebäude hauptsächlich als Produktionshalle zu nutzen. Ferner sind in dem Gebäude ein Kaltlager, Büros und Sozialräume vorgesehen. Das Bauvorhaben als solches entspricht den künftigen Festsetzungen der Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 64 „Industriegebiet Neuländer“. Da noch keine Planreife gegeben ist, benötigen wir das gemeindliche Einvernehmen.

Es wird angefragt wegen einer Fassadenbegrünung. Diese ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Daher kann dies nicht gefordert werden. Wegen einer Dachbegrünung (teilweise) wird die Verwaltung mit der Firma in Verbindung treten und Verhandlungen führen.

#### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und damit dem Bauantrag zuzustimmen.

**Anwesend 9  
Einstimmig beschlossen.**

### **76 Münzstraße 21 und 23, Nutzungsänderung eines Ladengeschäfts in einen Gastraum**

---

**BUA/20171114/Ö76**

#### **Sachverhalt:**

Das Vorhaben liegt in der Altstadt von Schongau. Es befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Seine Zulässigkeit bzgl. der Art der baulichen Nutzung richtet sich nach einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB.

Der bestehende Imbiss soll um einen Gastraum erweitert werden. Es handelt sich um den ehemaligen Laden der früheren Drahtflechtereie. Dazu ist ein Durchbruch zwischen den beiden Gebäuden notwendig. Ferner wird in den ehemaligen Laden eine Toilette eingebaut. Die Fassade bleibt zunächst unverändert.

Der Gastraum hat eine Fläche von ca. 21,77 m<sup>2</sup> und löst damit einen Bedarf von 3 Stellplätzen aus. Unter Anrechnung des bisherigen Bestandes (2) für den Laden, ist noch ein Stellplatz abzulösen.

In der anschließenden Diskussion wird herausgestellt, dass die Fassadengestaltung abgestimmt werden soll, da es sich um ein markantes Gebäude handelt. Auch wird man versuchen, bei einer Fassadensanierung, eine satzungsgerechte Werbeanlage zu verhandeln.

### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und damit dem Bauantrag zu zustimmen. Es ist ein Stellplatz abzulösen. Eventuelle Neugestaltungen der Fassade sind mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

**Anwesend 9  
Einstimmig beschlossen.**

## **77 Moosängerstraße 23 - Errichtung eines Stellplatzes im Vorgarten**

---

**BUA/20171114/Ö77**

### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 29 „Südlich der Wilhelm-Köhler-Straße“.

Die Eigentümer des Anwesens Moosängerstraße 23 sind auf die Verwaltung zugekommen und beantragten eine Gehwegabsenkung auf einer Länge von 5 m vor Ihrem Anwesen. Die Gehwegabsenkung soll zum Zwecke eines PKW Stellplatzes b=2,50 m vor dem Anwesen in dem jetzigen Vorgarten erstellt werden. Der Antragsteller begründet das Anliegen, da die Nachbarn auch einen abgesenkten Bürgersteig von der Stadt bekommen hätten und Sie diese Erleichterung auch wollten. Die eigene Garage ist zudem ca. 50 m entfernt. Außerdem würde die Moosängerstraße auch ständig von den Berufsschülern zugeparkt werden.

Nach einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass sich um einen kleinen Vorgarten von einer Tiefe von ca. 4,89 – 4,91m handelt. Der Nachbar hat einen Stellplatz und eine Hütte im Vorgarten. Insgesamt ist die Straßenfront geschlossen. Nur die Eckhäuser haben einen seitlichen Stellplatz. Ob der Stellplatz des Nachbarn genehmigt wurde kann nicht nachvollzogen werden, da nichts in den Akten vermerkt ist. Lediglich 1984 wurde die Befreiung vom Bebauungsplan zur Erstellung eines 1 m hohen Zaunes erteilt.

Für die Errichtung eines Stellplatzes ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich. Um die städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes (Bepflanzung im Straßenseitenraum, Schutz der Fußgänger am Gehweg nur durch Rangierbewegungen am Garagenhof etc.) zu erhalten, befürwortet die Verwaltung die Befreiung vom Bebauungsplan nicht. Dies vor allem, um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Zudem ist die erforderliche Stellplatztiefe mit 5 m auf dem Grundstück nicht vorhanden.

In der anschließenden Diskussion wird angesprochen, dass der Nachbar dies auch hat und man deshalb Probleme habe, dem jetzigen Antrag nicht zu zustimmen. Im vorliegenden Fall ist jedoch der Vorgarten kleiner, eine Genehmigung der Zufahrt des Nachbarn ist nicht nachvollziehbar und

auch kein Nachweis einer Genehmigung im Bauakt vorhanden. Ferner wird aufgrund der vorhandenen Tiefe des Vorgartens befürchtet, dass das Fahrzeug teilweise auf den Gehweg ragt, was beim Nachbarn nicht der Fall ist, da das Gebäude nach hinten versetzt ist. Außerdem will man keinen Präzedenzfall schaffen. Es wird auf die Ablehnung eines Stellplatzes in der Hans-Böckler-Straße verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, eine Lösung für die Moosängerstraße zu suchen, da diese insbesondere von Schülern der Berufsschule zugeparkt wird. Eine Lösung kann jedoch nur mittel- bzw. langfristig zu einer Entspannung der Parksituation führen und hilft den Antragstellern derzeit nicht.

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes nicht zu erteilen.

**Dafür 8 Dagegen 1 Anwesend 9  
Mehrheitlich beschlossen.**

**78 Münzstraße 36; Errichtung einer Werbeanlage**

---

**BUA/20171114/Ö78**

**Sachverhalt:**

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Art der baulichen Nutzung richtet sich nach § 34 BauGB, d. h. nach einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Es soll die bestehende Werbeanlage entfernt und eine neue Anlage installiert werden.

Diese besteht aus einer Trägerplatte, die silbern eloxiert ist und eine Länge von ca. 3,45 m und eine Höhe von 0,5 m hat. Auf dieser Trägerplatte befinden sich Einzelbuchstaben, die angestrahlt werden. Die Buchstaben sind ca. 0,25 m hoch.

Da es kein individuell gefertigtes Metallschild ist, ferner die Buchstaben keinen seitlichen Abstand von 0,20 m zum Schilderrand und 5 cm vom oberem und unterem Rand haben, ist eine Abweichung von der Satzung der Stadt Schongau über Außenwerbung (Werbesatzung-Altstadt) erforderlich. Da die Werbeanlage sich insgesamt in die Fassadengestaltung einfügt, schlägt die Verwaltung vor, der Abweichung zu zustimmen.

In der anschließenden Diskussion wird herausgestellt, dass man mit der Trägerplatte nicht einverstanden ist, da diese nicht der Werbesatzung entspricht. Vor allem müsste die Sparkasse eine Vorbildfunktion einnehmen.

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die Abweichung bzgl. des Schildes nicht zu erteilen und dem Bauantrag nicht zu zustimmen.

**Anwesend 9  
Einstimmig beschlossen.**

BUA/20171114/Ö79

**Sachverhalt:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Wiesenweg“. Nach der Art der baulichen Nutzung handelt es sich um ein Gewerbegebiet. Es sollen Werbeanlagen angebracht werden. An den Giebelseiten jeweils ein weiß beleuchtetes Firmen-Logo. Ferner ein Werbeband unbeleuchtet mit jeweils aufgesetzten Carat (je 2) Zeichen. Das blaue Band wird umlaufend auf die Fassade gemalt.

An der Fassade im Nordosten soll eine Werbetafel mit den verschiedenen vertretenen Marken angebracht werden. Ferner sollen drei neue Fahnenmasten errichtet werden.

Die großen Spannrahmen mit den Bildern, die an der Fassade und den Schaufenstern befestigt werden, sind aus Sicht der Verwaltung keine Werbeanlagen. Sie dienen wohl der Fassadengestaltung.

Da der Bebauungsplan „Am Wiesenweg“ in seiner Fassung vom 17.07.1998 Regelungen zu Werbeanlagen enthält, sind Befreiungen davon erforderlich. Zum einen von der Nr. 1 und Nr. 4 der Festsetzungen bzgl. der ausgeschnitten bzw. aufgemalten Buchstaben und das die Schrift der Werbeanlage durch Putz oder Malerei hergestellt werden muss, da die geplanten Werbeschilder bedruckt sind und die Logos aus bedruckten Aluminiumverbundplatten bestehen. Ferner von der Nr. 8, da die Schrift auf den Werbebändern mehr als 1 m beträgt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Festsetzungen im Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet nicht mehr zeitgemäß sind. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Werbeanlagen gebietsverträglich sind und schlägt daher vor, dass gemeindliche Einvernehmen bzgl. der Befreiungen zu erteilen.

**Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die erforderlichen Befreiungen bzgl. der Werbeanlagen zu erteilen und damit dem Bauantrag zu zustimmen.

**Dafür 8 Dagegen 1 Anwesend 9  
Mehrheitlich beschlossen.**

**80 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 64 "Westlich der Wilhelm-Köhler-Straße" Abwägung u. Satzungsbeschluss**

---

BUA/20171114/Ö80

**Sachverhalt:**

Der 4. Änderung wurde am 04.07.2017 im Bau- und Umweltausschuss beschlossen. Die Änderung findet im vereinfachten Verfahren statt.

Ziel und Zweck der 4. Änderung ist es, die im Südwesten festgesetzte Tiefgaragenzufahrt nach Nordwesten zu verlegen. Dadurch werden die Südseiten der westlichen Wohnanlage des Josef-Hofmiller-Weges deutlich aufgewertet. Gleichzeitig minimieren sich die Auswirkungen der Ein- und Ausfahrtgeräusche auf die Wohnbebauung des Peter-Dörfler-Weges.

Am 04.07.2017 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst und die Auslegung hat in der Zeit vom 21.08.2017 bis 21.08.2017 stattgefunden. Am 12.09.2017 fand die Abwägung statt und aufgrund der Stellungnahme des Immissionsschutzes musste nochmals ausgelegt werden. Die erneute Beteiligung der Fachbehörden und der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 19.10.2017 bis 02.11.2017 statt. Nun kann die erneute Abwägung stattfinden und ein Satzungsbeschluss gefasst werden.

Zur Abwägung siehe Anlage Abwägungsprotokoll.

Es wird in der Aussprache festgestellt, dass die Schallschutzwand bzw. die Einhausung der Tiefgaragenzufahrt begründet werden sollte. Dies wird im Bebauungsplan aufgenommen bzw. ist bereits durch die nicht geänderten Festsetzungen der 3. Änderung festgesetzt.

### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt in öffentlicher Sitzung am 14.11.2017 Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4a Abs. 3 § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und wägt die eingegangenen Bedenken und Anregungen gemäß der Anhörung vom 19.10.2017 bis 02.11.2017 ab. Die Abwägung vom 12.09.2017 ist Bestandteil dieser Abwägung. Die heutige Abwägung ist als Gesamtabwägung mit Datum 14.11.2017 zu betrachten. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt den Planentwurf, den Textteil und die Begründung des Bebauungsplans Nr. 60 „Westlich der Wilhelm-Köhler-Straße“, unter Einarbeitung der redaktionellen Änderungen, die aufgrund der Gesamtabwägung vom 14.11.2017 noch erforderlich sind, in der Fassung vom 14.11.2017 als Satzung. Er beauftragt die Verwaltung, die Satzung ortsüblich bekanntzumachen, damit die 4. Änderung des Bebauungsplans in Kraft treten kann.

**Anwesend 9  
Einstimmig beschlossen.**

**81 Schulzentrum Schongau - Teilneubau der Grundschule  
Information zur Realisierung des Materialkonzeptes (vgl. Beschluss  
Stadtrat v. 21.07.2015 Lfd. Nr. 155)**

---

**BUA/20171114/Ö81**

### **Mitteilung:**

Information zur Realisierung des vom Stadtrat beschlossenen Materialisierungskonzeptes (vgl. Beschluss Stadtrat v. 21.07.2015 Lfd. Nr. 155) auf Grundlage des Entscheids im Wettbewerbsverfahren zur Neugestaltung des Schulzentrums und in Abstimmung mit dem Landkreis Weilheim-Schongau als Kooperationspartner.

Herr Dietrich informiert über den aktuellen Stand der Realisierung des Materialisierungs- und Farbkonzeptes bei den Schulbaumaßnahmen am Schulzentrum.

Grundlage für die Gestaltung der Schulneu- und Erweiterungsbauten ist zunächst der prämierte Entwurf der ersten Preisträger aus dem Wettbewerbsverfahren 2013 für das Schulzentrum als durchgängiger Gestaltungsansatz für Grundschule, Realschule und Gymnasium.

Die grundlegenden Aspekte des Materialisierungs- und Farbkonzept für die Gestaltung der Grundschule wurde vom Architekturbüro Balda dem Stadtrat in der Sitzung vom 21.07.2015 vorgestellt, von diesem genehmigt und der weitergehenden Planung und Ausschreibung zu Grunde gelegt. Parallel erfolgte die Zustimmung der zuständigen Kreisgremien für die Bauten des Landkreises. Die Materialisierung wurde des Weiteren bei zwei Ortsterminen an der

Referenzschule in München Riem mit den Nutzern und Vertretern des Stadtrates in Augenschein genommen.

Als Materialien kommen im Wesentlichen die Baustoffe Sichtbeton (Wände, Fassaden, Fluchtbalkone) und Holz (Wände, Decken, Einbauten, Fassaden, Böden) zum Einsatz. In Teilbereichen sind – aus Gründen des Schallschutz-textile Materialien (Böden) vorgesehen. Für die Holzflächen der Außenfassade – als regional gebräuchlichem und nachhaltigem Baustoff - kommt ein sog. Vorvergrauungsanstrich zum Einsatz, der den natürlichen Vergrauungsprozess des Holzes vorwegnimmt und für eine gleichmäßige optische Erscheinung der Flächen sorgt.

Die Realisierung des Materialkonzeptes erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landkreis Weilheim-Schongau als Kooperationspartner und gewährleistet die Schaffung eines durchgängigen das gesamte Schulzentrum verbindenden Gestaltungsansatzes und sichert die Verwirklichung der ursprünglichen Wettbewerbsidee.

Auf Nachfrage aus dem Gremium erklärt Herr Dietrich, dass nur heimische Hölzer aus Weißtanne und Eiche für die Ausführung der Arbeiten vorgesehen sind.

Das Gremium nimmt die vorgestellte Verfahrensweise zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen.**

## **82 Städtebaulicher und landschaftsplanerischer Realisierungswettbewerb Stadtmauerumfeld;**

---

**BUA/20171114/Ö82**

### **Sachverhalt:**

Herr Dietrich informiert, dass bei der Ermittlung des Gesamtbudgets für den städtebaulichen und landschaftsplanerischen Realisierungswettbewerbs zur Neugestaltung des Umfelds der historischen Stadtmauer in der ursprünglichen Kostenermittlung bei der Ermittlung der Preisgelder die Mehrwertsteuer nicht berücksichtigt wurde.

Entsprechend erhöht sich das Gesamtbudget für das Wettbewerbsverfahren und die Überarbeitung der Beiträge der beiden Preisträger nach derzeitigem Kenntnisstand – und abweichend von der im Stadtrat genannten Summe - auf ca. 134.000,00 €.

### **Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau genehmigt die entsprechende Aktualisierung des Gesamtbudgets für das Wettbewerbsverfahren mit Überarbeitung der Beiträge der beiden Preisträger auf ca. 134.000,00 €.

**Anwesend 9  
Einstimmig beschlossen.**

## **83 Bekanntgaben, Anfragen und Informationen**

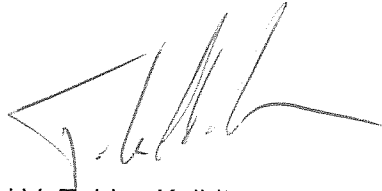
---

**BUA/20171114/Ö83**

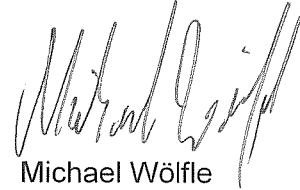
Es wird das Thema bzgl. des Radweges westlich des Gnettner-Areals angesprochen. Dieser geht von der Altenstadter Straße bis zur Berufsschule. Er sei vor allem im hinteren Bereich nicht

beleuchtet und der Belag sei sehr schlecht. Auch würden einige Fichten zu nahe am Weg stehen und sie sollten nach Möglichkeit ausgelichtet werden. Die Verwaltung erklärt, dass die Firma Schneider im vorderen Bereich ca. 70 m richtet. Im hinteren Bereich ist derzeit keine Sanierung vorgesehen. Man will es aber prüfen und eventuell ein Sanierungskonzept erstellen.

**Zur Kenntnis genommen.**



i.V. Tobias Kalbitzer  
Zweiter Bürgermeister



Michael Wölfe  
Schriftführung

#### 4. Änderung Bebauungsplan

##### Nr. 60.4 „Westlich der Wilhelm-Köhler-Straße“

Mit Bekanntmachung vom 11.10.2017 wurde die Öffentlichkeit erneut gemäß § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB und die Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß 4a Abs. 3, § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Eine Frist für die Stellungnahmen wurde bis zum 02.11.2017 gewährt.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentl. Belange

Berührte Öffentlichkeit/ Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme Abwägungssachverhalt / Beschlussvorschlag	Auswertung –						
Öffentlichkeit	keine Stellungnahmen								
Landratsamt Weilheim-Schongau	<p><b>Sachbereich 41.2, Technischer Umweltschutz</b></p> <p><b>Einwendungen:</b></p> <p>Mit der ergänzten schalltechnischen Untersuchung (Müller-BBM vom 13.09.2017) wurde festgestellt, dass aufgrund der geänderten Gebäudesituation eine höhere Schallschutzwand bei dem bereits baurechtlich genehmigten Norma-Markt erforderlich ist.</p> <p><b>Rechtsgrundlagen:</b></p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7c) BauGB und § 50 BImSchG i.V.m DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Mai 1987 (Einführungserlass des StMI vom 03.08.1988);</p> <p><b>Möglichkeiten der Überwindung:</b></p> <p>Es ist rechtssicher zu klären (wer baut/bezahlt), dass die erforderliche Schallschutzwand auch tatsächlich mit der nun erforderlichen Höhe (5 m hoch, mind. 22 m lang) errichtet wird.</p>	<p><b>Stellungnahme und Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Einwand ist berechtigt. Der Eigentümer des Marktes wird im Rahmen einer Tekturplanung die neue Wandhöhe mit 5 m einreichen.</p> <table border="1" data-bbox="1209 271 1262 712"> <tr> <td>Anwesend:</td> <td>9</td> <td>Dafür:</td> <td>9</td> <td>gegen den Beschluss:</td> <td>0</td> </tr> </table>	Anwesend:	9	Dafür:	9	gegen den Beschluss:	0	
Anwesend:	9	Dafür:	9	gegen den Beschluss:	0				



	<p><b>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</b></p> <p>Entgegen dem Abwägungsprotokoll (12.09.2017) der Stadt Schongau wurde die nachstehend nochmals genannte Festsetzung zur Tiefgaragenein-/ausfahrt nicht in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>„Tiefgaragenrampen sind vollständig zu umbauen; die Einhausungen sind innen schallabsorbierend (mind. Schallabsorptionsklasse A2 nach DIN EN 1793-1; Schallabsorption 4-7 dB) auszuführen. Hierzu ist ein entsprechender Nachweis zu führen.</p> <p>Tiefgaragentore und die zugehörigen Öffnungsmechanismen (z.B. Schlüssel-schalter) sind im unteren Rampenbereich anzuordnen. Die Tore müssen auch mittels Funkfernsteuerung geöffnet werden können.</p> <p>Die Abdeckungen von Regenrinnen sind lärmarm (z.B. mit verschraubten Guss-eisenplatten) auszubilden.“</p>	<p><b>Stellungnahme und Beschlussvorschlag:</b> Die Festsetzungen zur Tiefgaragenein-/ausfahrt werden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <table border="1" data-bbox="311 273 359 705"> <tr> <td>Anwesend:</td> <td>9</td> <td>Dafür:</td> <td>9</td> <td>gegen den Beschluss:</td> <td>0</td> </tr> </table>	Anwesend:	9	Dafür:	9	gegen den Beschluss:	0
Anwesend:	9	Dafür:	9	gegen den Beschluss:	0			
	<p>Satzungsbeschluss:</p> <p>Der Bau- und Umweltausschuss nimmt in öffentlicher Sitzung am 14.11.2017 Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4a Abs. 3 § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und wägt die eingegangenen Bedenken und Anregungen gemäß der Anhörung vom 19.10.2017 bis 02.11.2017 ab. Die Abwägung vom 12.09.2017 ist Bestandteil dieser Abwägung. Die heutige Abwägung ist als Gesamtabwägung mit Datum 14.11.2017 zu betrachten. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt den Planentwurf, den Textteil und die Begründung des Bebauungsplans Nr. 60 „Westlich der Wilhelm-Köhler-Straße“, unter Einarbeitung der redaktionellen Änderungen, die aufgrund der Gesamtabwägung vom 14.11.2017 noch erforderlich sind, in der Fassung vom 14.11.2017 als Satzung. Er beauftragt die Verwaltung, die Satzung ortsüblich bekanntzumachen, damit die 4. Änderung des Bebauungsplans in Kraft treten kann.</p>							
<p>aufgestellt, 03.11.2017</p> <p>ARCHITEKTURBÜRO HÖRNER</p>								